

31.05.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) - Anpassung des Bemessungszeitraums zur Entlastung von Familien

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 30. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

mit Beschluss vom 25. November 2022 bat der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden kann, dass Monate, in denen Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld, Krankengeld, Übergangsgeld und ähnliches bezogen wurden, von der Elterngeldberechnung dauerhaft ausgenommen werden können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist dieser Prüfbitte nachgekommen.

Das Elterngeld ist als eine Einkommensersatzleistung ausgestaltet. Die Höhe des Elterngelds wird auf der Grundlage des im Bemessungszeitraum erwirtschafteten

siehe Drucksache 421/22 (Beschluss)

steuerpflichtigen Erwerbseinkommens berechnet. Einkommensersatzleistungen wie das Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld sind steuerfrei und fließen daher nicht in die Berechnung des Elterngelds ein. Zeiten mit Bezug einer Einkommensersatzleistung wirken sich elterngeldmindernd aus.

Schwankungen im Erwerbseinkommen, Einkommensminderungen aufgrund von Erkrankungen oder durch die Arbeitsmarktlage bedingte Zeiten von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gleichen sich durch den langen Bemessungszeitraum von 12 Monaten regelmäßig aus.

Zeiten, die eng mit der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes verknüpft sind, fallen typischerweise in den Bemessungszeitraum für das Elterngeld. Der Schutzgedanke des langen Bemessungszeitraums reicht für diese Lebenssituationen regelmäßig nicht aus. In diesen Lebenssituationen spiegelt sich der Zweck des Elterngelds wider (Familienleistung aus Anlass der Geburt eines Kindes). Daher können die entsprechenden Monate bei der Einkommensermittlung ausnahmsweise ausgeklammert und durch weiter zurückliegende Kalendermonate ersetzt werden.

Der Ausklammerungstatbestand für Einkommensminderungen aufgrund der Corona-Pandemie (d.h. die Ausklammerung von Monaten beispielsweise mit Bezug von Kurzarbeitergeld, Kinderkrankengeld oder Arbeitslosengeld I) widerspricht dieser elterngeldrechtlichen Systematik. Die durch die Corona-Pandemie eingetretene Situation war in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig und rechtfertigte damit einen atypischen Ausklammerungstatbestand. Der Ausklammerungstatbestand war daher von vornherein zeitlich befristet. Mit Auslaufen dieser Sonderregelung zum 23. September 2022 wurde zu der ursprünglichen Regelungssystematik zurückgekehrt.

Eine dauerhafte Neuregelung des Ausklammerungstatbestandes ist deshalb nicht gerechtfertigt. Eine Änderung des § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG dahingehend, dass unter einer neuen Nummer 5 Monate, in denen Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld bezogen wurden, von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden, ist aufgrund atypischer Ausklammerungstatbestände weder mit der Systematik noch mit der Zielsetzung des Elterngeldes vereinbar. Auch wäre dies haushälterisch derzeit nicht darstellbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ekin Deligöz